landschaftsarchitekten
freilandökologen
stadtplaner
ingenieure

gutschker - dongus

gutschker & dongus Landschaftsarchitekten Partnerschaft mbB
Hauptstraße 34 • 55571 Odernheim

GAIA mbH
Herrn Stefan Göllner
Jahnstraße 28
67245 Lambsheim

Hauptstraße 34
55571 Odernheim
Telefon 06755 96936 0
Fax 06755 96936 60
info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de

Odernheim, 10.01.2019

Fachgutachterliche Stellungnahme zum Abschlussbericht „Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (*Milvus milvus*)“ des Büros *viriditas* (2018) im Auftrag der VG Alzey-Land betreffend die Sonderbauflächen bei Bechtolsheim (K3)

Faunistische Gutachten
Geodatenverarbeitung
Umweltbaubegleitung
Landschaftsplanung
Spielraumplanung
Ingenieurplanung
Dorferneuerung
Objektplanung
Sportanlagen
Stadtplanung
Moderation
Monitoring

Anlage: Entwurf Maßnahmenkonzept Rohrweihe

Sehr geehrter Herr Göllner,

Am 18. Oktober 2018 leiteten Sie uns den im Auftrag der Verbandsgemeinde Alzey-Land für die Sonderbaufläche bei Bechtolsheim (K3) durch das Büro *viriditas* erstellten Abschlussbericht „Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (*Milvus milvus*)“ zur Prüfung weiter.

Die Sonderbaufläche K3 wurde im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans von 2015 der VG Alzey-Land als Konzentrationszone Windenergie in die Entwurfsfassung aufgenommen. In diesem Zusammenhang veranlasste die VG die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Untersuchung, die eine Brutvogelkartierung sowie eine Raumnutzungsanalyse für die windkraftsensible Art Rotmilan umfasste.
Bezüglich des Rotmilans lagen Kenntnisse zu Vorkommen der Art im Bereich des NSG „Pommernmühle“ vor (Brutversuch in 2017). Der Bericht spricht zudem von einem Brutvorkommen der Rohrweihe im Bereich der Sonderbaufläche K3.

Die folgende Stellungnahme umfasst eine Bewertung der durch das Büro *viriditas* durchgeführten Untersuchungen sowie der gutachterlichen Einschätzung vor dem Hintergrund der in Rheinland-Pfalz im Fall von Windkraftplanungen anzuwendenden Methodenvorgaben gemäß VSW & LUWG (2012) sowie dem aktuellen fachlichen Standard und auf Basis des Natur- und Artenschutzrechtes. Im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Brutvorkommen der Rohrweihe werden Vorschläge zur Handhabung der damit verbundenen artenschutzrechtlichen Konfliktsituation anhand eines Maßnahmenkonzeptes vorgestellt (siehe Anhang).

Die Brutvogelkartierung erfolgte an insgesamt 5 Terminen zwischen Ende März und Ende Juni 2018. Zudem führte das Büro *viriditas* eine Aktionsraumanalyse „gemäß dem Leitfaden der AG fachliche Standards der VSW (2013)“ durch. Hierfür erfolgten zwischen Ende März und Anfang September 18 Termine zu je 3 Stunden, durchgeführt von einem Erfasser an insgesamt vier wechselnden Beobachtungspunkten.

Unabhängig davon erfolgten zwischen Ende März und Ende Juli insgesamt 13 Kontrolltermine zur Prüfung der bekannten Greifvogelhorste auf Besatz.
Hinsichtlich der angewandten Methodik ist festzustellen, dass keine dem aktuellen fachlichen Standard entsprechende vollständige Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde, auf deren Grundlage eine Bewertung der Nutzungsintensität im Bereich der Sonderbaufläche in Relation zum übrigen Aktionsraum der betrachtungsrelevanten WEA-sensiblen Greifvögel erfolgen könnte.
Diese Einschätzung ist begründet in der Tatsache, dass das gesamte Untersuchungsgebiet nur durch eine Person beobachtet wurde. Die Beobachtungsstandorte wechselten häufig, was mit einem Verlust von Beobachtungszeit während der Fahrten einhergeht. Eine vollständige und repräsentative Erfassung der relativen Raumnutzung kann bei Vorliegen mehrerer betrachtungsrelevanter Brutpaare, verteilt über ein in diesem Fall großräumiges Gebiet, ausschließlich anhand von Synchronbeobachtungen durch mehrere miteinander in Verbindung stehende Erfasser gewährleistet werden.
Flüge betrachtungsrelevanter WEA-sensibler Greifvögel konnten durch die punktuelle Erfassung lediglich für einen, von Termin zu Termin wechselnden, Teilbereich erfasst werden. Für den Rest des Untersuchungsgebietes muss daher von einer starken Unterrepräsentierung der Nutzungsaktivität ausgegangen werden.
Im Bericht fehlt eine stichhaltige Begründung der Wahl der Beobachtungspunkte und auch die scheinbar willkürlichen Beobachtungszeiten weisen auf eine unsystematisch durchgeführte Erhebungsmethodik hin. Der am häufigsten genutzte Beobachtungspunkt EP 1 ist im beigefügten Kartenmaterial nicht dargestellt, sodass nicht nachvollziehbar ist, von welchem Standpunkt aus die meisten Beobachtungen erfolgten.

Bezüglich der unter D.2 beschriebenen Brutvorkommen von Greifvögeln im Umfeld der Fläche ist festzustellen, dass sich die Autoren mit ihren Aussagen auf wenige belegte Fakten stützen. Häufige werden Vermutungen geäußert, selten detaillierte Angaben gemacht. Gemäß den fachlichen Standards nach Südbeck et al. (2005) gelten klare Kriterien für den ‚Nachweis' eines Brutgeschehens bzw. für einen ‚Brutverdacht' (vgl. EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien gemäß Hagemeijer & Blair 1997 in Südbeck et al. 2005, S. 110 ff). Wiederholte Sichtungen, wie sie im Fall des Rotmilans für den Bereich der Pommernmühle oder für die Rohrweihe innerhalb K3 beschrieben werden, gelten nicht als belastbare Hinweise für ein Brutvorkommen. Das ‚Auffliegen eines Jungtieres' kann im Fall der Rohrweihe allenfalls als Hinweis auf eine erfolgreiche Brut im weiteren Umfeld des Gebietes betrachtet werden, jedoch nicht als Beleg für eine Brut in der Fläche selbst. Auf Basis der geäußerten Vermutungen des Gutachters ist eine artenschutzrechtliche Bewertung der Konfliktlage in Bezug auf mögliche Brutvorkommen nicht möglich.

Am 02.04.2018 wurden westlich des NSG Pommermühle rufende Rotmilane dokumentiert. Anhand dieser Einzelbeobachtung liegt gemäß Südbeck et al. (2005) kein Brutverdacht vor. Die Beobachtungen im NSG Herrenweide sind dagegen schlüssig, hier scheint es zu einer Brut des Rotmilans im Jahr 2018 gekommen zu sein. Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse in Bezug auf die Sonderbaufläche werden nur knapp diskutiert und auch die kartographische Darstellung ist wenig aussagekräftig. Eine systematische Auswertung (z.B. anhand der allgemein anerkannten Kernel-Methode oder anhand einer Rasteranalyse) liegt nicht vor. Eine regelmäßige Nutzung der Sonderbaufläche durch das Brutpaar wurde nicht festgestellt, was angesichts der Entfernung des Brutvorkommens nicht verwundert. Der im Fazit getroffene Analogieschluss, vom beobachteten Raumnutzungsverhalten des

Brutpaares im NSG Herrenweide auf das mögliche Verhalten eines Brutpaares im Bereich des NSG Pommermühe, ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Das Raumnutzungsverhalten von Rotmilanen ist stark von lokalen Strukturen und Gegebenheiten beeinflusst und kann daher nicht per se von einem Brutplatz auf einen anderen übertragen werden.

Unter dem Punkt E.2 werden die Ergebnisse der Untersuchungen in Bezug auf die Rohrweihe geschildert. Die Beobachtungen erfolgten ab dem 12.05. Die Tatsache, dass während der gesamten Revierbesetzungsphase – die Art trifft in der Regel Ende März bis Anfang April im Brutgebiet ein – keine Sichtungen erfolgten verdeutlicht die geringe Eignung des Bereichs als Bruthabitat. Bruten von Rohrweihen in Erbsenfeldern sind in der gängigen Literatur nicht dokumentiert (wohingegen Ackerbruten in hochaufragenden Getreide- oder Rapsfeldern gebietsweise vorkommen können). In der Regel brütet die Art in schilfbestandenen Bereichen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind dies nach eigenen Untersuchungen in der Regel Rückhaltebecken. Im weiteren Umfeld der Planung sind mehrere Vorkommen dokumentiert, unter anderem im Bereich des NSG ‚Hahnheimer Bruch‘. Sämtliche benannten Hinweise auf ein mögliches Brutgeschehen im Bereich der Sonderbaufläche reichen nicht aus, um hier von einem Brutverdacht auszugehen. Fotos von Kotspuren oder einzelnen Federn lassen keinen Rückschluss auf einen konkreten Horst zu. Auch im Fall der Rohrweihe liegen anhand der durchgeführten Untersuchungen keine belastbaren Daten zur Raumnutzung vor, anhand derer die Konfliktlage hinreichend sicher zu beurteilen wäre. Ohne den entsprechenden Nachweis einer Brut im Bereich der Sonderbaufläche ist zunächst von einer Nutzung des Bereichs als Nahrungshabitat auszugehen. Da die Flüge selten deutlich über den Bereich der Sonderbaufläche hinaus dokumentiert wurden, kann keine Aussage zur relativen Raumnutzung der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes getroffen werden, sodass nicht ersichtlich wird, ob es im Fall der Rohrweihe im Bereich der Sonderbaufläche durch den Betrieb von WEA zu einem in signifikanter Weise erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG käme.

Auch was den Schwarzmilan betrifft ist die Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage durch den Bau von WEA in der Sonderbaufläche anhand der textlich wie kartographisch dargestellten Ergebnisse nicht nachvollziehbar. Die Gutachter sprechen hier von „sehr vielen Strecken- und Jagdflügen“, was jedoch anhand der entsprechenden Kartendarstellung nicht belegt wird.

Auf Untersuchungen zum Vogelzug wurde „aufgrund der Eindeutigkeit der Ergebnisse der Horstsuche sowie der Raumnutzungsanalyse und der sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan“ verzichtet.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung stellen die Gutachter fest, dass die Sonderbaufläche „nahezu komplett innerhalb der 1.000 m-Zone entlang der galeriewaldartigen Gehölze im Talgrund der Selz“ liegt. Da das Selzbachtal ein bedeutsames Bruthabitat für die WEA-sensiblen Arten Rot- und Schwarzmilan darstellt sei hier von einer „erheblich gesteigerten“ Kollisionsgefährdung auszugehen. Für die Rohrweihe wird von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gesprochen. Die Ergebnisse der Aktionsraumanalyse fließen an dieser Stelle nicht mit in die Bewertung ein. Alleine aufgrund pauschaler Abstandskriterien kann jedoch gemäß VSW & LUWG (2012) alleine nicht von einem in signifikanter Art und Weise erhöhten Tötungsrisiko

ausgegangen werden, da die Nutzungsintensität innerhalb des Aktionsraumes stark variieren kann.
Im Fazit werden die vorher noch vage formulierten Hinweise auf ein potenzielles Brutgeschehen der Rohrweihe im Bereich der Sonderbaufläche als gegeben formuliert. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Selzbachtals als Bruthabitat von Rot- und Schwarzmilan wird von einer intensiven Nutzung der Sonderbaufläche durch diese Arten in Jahren mit erfolgreichem Brutgeschehen ausgegangen. Dieser Rückschluss ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Auch mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sei „aller Voraussicht nach keine erhebliche Risikominderung möglich“. Genau diese Möglichkeit besteht jedoch, bei Unterschreitung der Mindestabstandsempfehlungen gemäß VSW & LUWG (2012), selbst in Fällen, in denen eine Nutzung der entsprechenden Bereiche anhand einer Raumnutzungsanalyse nachweislich vorliegt.

Zusammenfassend ist aus fachgutachterlicher Sicht festzustellen, dass die vorliegende Untersuchung nicht dem aktuellen Methodenstandard hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung von Windenergieplanungen entspricht. Der Rückschluss auf ein im Bereich der Sonderbaufläche K3 seitens des Gutachters vermutete Brutvorkommen der Rohrweihe ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. In jedem Fall kann aus den Beobachtungen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet werden, da eine repräsentative Untersuchung der relativen Nutzungsintensität für das Untersuchungsgebiet nicht vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Eckern
M.Sc. Biodiversität, Ökologie und Evolution

Ressort Fauna

Anlage: Entwurf Maßnahmenkonzept Rohrweihe

Um, im Falle einer Berücksichtigung des mutmaßlichen Rohrweihen-Brutvorkommens im Bereich der Sonderbaufläche K3, ein Eintreten eines betriebsbedingten Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, können die im Folgenden Entwurf dargestellten Maßnahmenvorschläge herangezogen werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind laut GRÜNKORN et al. (2016) nur bei traditionellen und konstanten Brutplatzstrukturen der Rohrweihe sinnvoll, nicht jedoch bei Ackerbruten, aufgrund der hohen Variabilität in Bezug auf die genaue Lage des Brutplatzes. Sie empfehlen stattdessen die Schaffung attraktiver Bruthabitate abseits des geplanten Windparks in Kombination mit der Neuanlage von Nahrungshabitaten.

- Unattraktivgestaltung des potenziellen Bruthabitats. Damit der entsprechende Bereich nicht weiter als Bruthabitat genutzt wird, muss dieser für die Rohrweihe unattraktiv gestaltet werden. Dies kann beispielsweise durch die Anlage heimischer Gehölze oder geeigneter Ackerkulturen erfolgen.
- Aufwertung oder Neuschaffung eines geeigneten Bruthabitats durch die Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen, um Individuen gezielt aus dem Gefahrenbereich zu locken.
- Aufwertung oder Neuschaffung von Nahrungshabitaten durch Entwicklung und Pflege von Extensivacker- oder -grünland in unkritischer Lage und Distanz zur Planung.
- Temporäre Mahdabschaltung ab Tag des Ernte- bzw. Mahdbeginns und an den drei darauffolgenden Tagen (von Sonnenaufgang bis –untergang) im Umkreis von 300 m um die bearbeiteten Flächen. Sofern möglich, ist die Ernte oder Mahd im Windpark/um die Anlagen nicht früher als in der Umgebung durchzuführen und die Flächen sind im und um den Windpark gleichzeitig zu ernten oder zu mähen. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Regelungen zwischen Betreiber und den Bewirtschaftern des Windpark-Standortes zwingend voraus.
- Eine Unattraktivgestaltung des Mastfußes mindert die Eignung der Flächen als Nahrungshabitat für die Rohrweihe. Hierfür ist die Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich 50 m) durch Anlage von hochschließenden Kulturen unattraktiv zu gestalten.
- Alternativ zu den genannten Maßnahmen ist auch eine an jahres- und tageszeitliche Aktivitätsphasen der Rohrweihe, sowie ggf. an aktivitätsfördernde Witterungsbedingungen angepasste Abschaltungsregelung nach SCHREIBER et al. (2016) prinzipiell dazu geeignet das Tötungsrisiko erheblich zu senken.

Die angedachte Unattraktivgestaltung des potenziellen Bruthabitats im Bereich der Sonderbaufläche entspricht im artenschutzrechtlichen Sinne einer Zerstörung der (mutmaßlichen) Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Einem Eintreten eines entsprechenden Zerstörungstatbestandes wird jedoch durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen zur Lenkung der Rohrweihe im Sinne einer CEF-Maßnahme (Schaffung eines neuen Bruthabitats und von Nahrungshabitaten) vorausgegriffen. Durch das Anbieten von hochwertigem Habitat in unkritischer Lage und Distanz zur Planung bleibt die Funktion der Fortpflanzungsstätte trotz der Unattraktivgestaltung des alten Brutplatzes im räumlichen Zusammenhang erhalten.